

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER AMEDIS-UE AG

Gültig ab 1. Januar 2018



1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) umfassen alle individuellen Kooperations-Vereinbarungen der Vertragspartner und deren Logistikpartner. Durch die Annahme der Bestellung akzeptiert der Vertragspartner ausdrücklich die Einkaufsbedingungen der Amedis-UE AG. Andere Bedingungen sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Amedis-UE AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Wird durch Amedis-UE AG eine Lieferung ohne ausdrücklichen Widerspruch angenommen, kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, sie hätte die Lieferbedingungen akzeptiert. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle individuellen Kooperations-Vereinbarungen.
- 1.2. Amedis-UE AG behält sich vor, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen jederzeit zu ändern. Diese Änderungen werden ab dem Änderungsdatum wirksam. Bei allfälligem schriftlichem Widerspruch binnen 6 Wochen ab Änderungsdatum wird die Änderung zweckst partnerschaftlicher Abstimmung für max. 4 Wochen ausgesetzt und in der Folge in Kraft gesetzt.

2. PRODUKTE UND LEISTUNGEN VON AMEDIS-UE AG

- 2.1. Amedis-UE AG betreibt Grosshandel mit Produkten (Arzneimittel, Kosmetik- und Wellnessprodukte, Pflegeprodukte, Veterinärprodukte, Privatsortiment, Praxis- und Laborbedarf, Pflege- und Verbrauchsmaterial) für den direkten Verkauf an Apotheken, Drogerien, Spitäler, Kliniken, Ärzte, Institutionen im Gesundheitswesen, Gruppierungen und Ketten.
- 2.2. Amedis-UE AG ist zur Weiterveräusserung der vom Vertragspartner bezogenen Produkte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an Dritte berechtigt. Alle Forderungen aus der Weiterveräusserung stehen ausschliesslich Amedis-UE AG zu.

3. INFORMATIONSPFLICHT VERTRAGSPARTNER

- 3.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Amedis-UE AG unaufgefordert alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, welche diese benötigt, um ihre Handelstätigkeit im Rahmen sämtlicher anwendbaren gültigen Gesetze, Verordnungen und Normen ausüben zu können.
- 3.2. Technischen Geräten sind Gebrauchsanweisungen und Garantiescheine gemäss gesetzlichen Vorschriften beizulegen.
- 3.3. Im Rahmen der gemeinsamen Marktentwicklung und Sicherung der Warenverfügbarkeit verpflichtet sich der Vertragspartner, Amedis-UE AG unaufgefordert und zeitnah POS-Marketing-, Promotions-, Lancierungs- und weitere Aktivitäten zu melden. Zwecks effizientem Informationsfluss nutzt der Vertragspartner die dafür vorgesehen und definierten Kommunikationsmittel.

- 3.4. Der Vertragspartner ist haftbar für Schäden, welche Amedis-UE AG aus der Verletzung dieser Bestimmungen entsteht.

4. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 4.1. Der Vertragspartner sichert zu, dass sämtliche Lieferungen den rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden entsprechen; insbesondere, dass sie verkehrsfähig und handelskonform im Sinne der einschlägigen arzneimittel- und/oder lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind. Er sichert zu, über die notwendigen Bewilligungen zum Handel mit den gelieferten Produkten in der Schweiz zu verfügen.
- 4.2. Der Vertragspartner von Arzneimitteln sichert zu, über eine Betriebsbewilligung sowie – sofern für die entsprechende Lieferung erforderlich – über eine Bewilligung zum Umgang mit Betäubungsmitteln des Schweizerischen Heilmittelinstituts Swissmedic zu verfügen. Er stellt der Amedis-UE AG eine Kopie der relevanten Swissmedic-Bewilligungen zu.
- 4.3. Amedis-UE AG ist unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ein Produkt die Verkehrsfähigkeit oder Handelskonformität oder ein Vertragspartner die Herstellungs-, Einfuhr- oder Grosshandelsbewilligung verliert; gleichgültig woraus der Verlust der Verkehrsfähigkeit, Handelskonformität oder Bewilligung resultiert. Sollte Amedis-UE AG oder deren Kunden ein Schaden entstehen, der auf nicht verkehrsfähige oder handelskonforme Ware oder fehlende Bewilligungen zurückzuführen ist, so wird dieser durch den Vertragspartner vergütet. Eine etwaige weitergehende Haftung bleibt unberührt. Der Vertragspartner hält Amedis-UE AG vollumfänglich schadlos.
- 4.4. Der Vertragspartner haftet dafür, dass im Zusammenhang mit den von ihm gelieferten Waren keine gewerblichen Schutzrechte (wie z.B. Marken und Patente), Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, entsprechende Schutzrechtsanmeldungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden, die für deren Ursprungsland, die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein oder die Europäische Union bestehen. Entsteht Amedis-UE AG oder deren Kunden durch die Verletzung dieser Bestimmung ein Schaden oder werden diese von Dritten belangt, hält der Vertragspartner Amedis-UE AG vollumfänglich schadlos.
- 4.5. Der Vertragspartner haftet für von ihm gelieferte Ware, die im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes fehlerhaft ist. Entsteht Amedis-UE AG oder deren Kunden durch ein fehlerhaftes Produkt ein Schaden oder wird Amedis-UE AG von Dritten belangt, hält der Vertragspartner Amedis-UE AG vollumfänglich schadlos.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER AMEDIS-UE AG

Gültig ab 1. Januar 2018

- 4.6. Bei Qualitätsmängeln, die während der Produktlaufzeit festgestellt werden, können die Artikel der betroffenen Charge gegen Rückerstattung des vollen Preises auf Kosten des Vertragspartners zurückgesendet werden. Gleiches gilt bei Rückruf von Produkten oder beim Fehlen beziehungsweise dem Verlust der Verkehrsfähigkeit oder Handelskonformität von Produkten. Für Aufwände im Zusammenhang mit Qualitätsmängeln, Produkterückruf und fehlender Verkehrsfähigkeit oder Handelskonformität von Produkten ist der Vertragspartner gegenüber Amedis-UE AG schadenersatzpflichtig.

5. EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1. Eigentums- und Gefahrenübergang erfolgt grundsätzlich mit bestätigter Warenannahme.

6. STAMMDATEN

- 6.1. Für die Neuaufnahme eines Vertragspartners wird eine einmalige Gebühr erhoben (vgl. Kosten-/Aufwandsbeteiligung). Amedis-UE AG verpflichtet sich, die Kunden über die Listung des neuen Vertragspartners und sein Sortiment zu informieren.
- 6.2. Für die Aufnahme eines Artikels werden eine einmalige und danach jährlich eine Aufwandsbeteiligung erhoben. Die Beiträge sind begrenzt (vgl. Anhang A). Der Anteil wird nicht pro rata erhoben und nur verrechnet, wenn Amedis-UE AG im Referenzjahr Bestand geführt hat (Berechnungszeitraum 01.12 bis 31.12.).
- 6.3. Neuanlagen und Mutationen jeglicher Art sind zwingend mittels offizieller Amedis-UE AG-Formulare mindestens 4 Wochen im Voraus anzumelden, damit eine termingerechte Umsetzung gewährleistet werden kann. Artikel-Änderungen sind mit den Angaben Pharmacode, Artikelbezeichnung, Änderungsgrund und Gültigkeit der Änderung zu melden.

7. SORTIMENT

- 7.1. Die Entscheidung über eine Produkt-Aufnahme (Lager- oder Besorgerartikel) sowie deren Auslistung obliegt ausschliesslich Amedis-UE AG.
- 7.2. Für erstmalige Produktaufnahmen vereinbaren Amedis-UE AG und der Vertragspartner in einer separaten schriftlichen Vereinbarung ein gemeinsames Absatzziel für 6 Monate ab Wareneingang. Wird das Absatzziel innert dieser Frist nicht erfüllt, kann Amedis-UE AG den dazumal aktuellen Lagerbestand an den Vertragspartner zurückgeben. Der Vertragspartner vergütet Amedis-UE AG diese Warenrückgabe zu 100%. Die Rücksendung der Waren erfolgt zu Lasten des Vertragspartners und auf dessen Gefahr. Bei «ausser-Handels»- und «Verfall»-Artikeln vergütet der Vertragspartner den vollen Warenwert. Die Rücksendung erfolgt zu Lasten des Vertragspartners und auf dessen Gefahr. Die Rücksendung von Verfall-Artikeln erfolgt ca. sechs Monate vor bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Verfalldatums.

8. PREISE/PREISÄNDERUNGEN

- 8.1. Preisänderungen müssen Amedis-UE AG mindestens 8 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt werden.
- 8.2. Die durch Preisänderungen bei Amedis-UE AG anfallenden Lagerwertverluste werden vom Vertragspartner zum Stichtag vollumfänglich vergütet oder mittels Vorbezug zu bereits reduzierten Konditionen gleichwertig abgegolten (vgl. Anhang A).

9. KUNDENKONDITIONEN

- 9.1. Kundenkonditionen sind zwischen Vertragspartner und Amedis-Kunden (vgl. Pkt. 2.1) vereinbarte mengen- oder termingesteuerte Konditionen, die über Amedis-UE AG abgewickelt werden. Die Definition aller zu hinterlegenden Kundenkonditionen sowie deren Anpassungen, Ergänzungen und Löschungen liegen ausschliesslich in der Verantwortung des Vertragspartners (Ausnahmen gemäss Pkt. 9.3). Er ist dafür besorgt, dass Amedis-UE AG alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen schriftlich und termingerecht erhält.
- 9.2. Bei Konditionen unter 5% geht Amedis-UE AG davon aus, dass dem Vertragspartner die entsprechenden Einwilligungen des Kunden über die Vereinbarung vorliegen, damit der Anspruch auf eine Detailauswertung der Monatsbezüge geltend gemacht werden kann. Amedis-UE AG hat jederzeit das Recht, die Kunden zusammenfassend zu informieren, welche Detailauswertungen dem Vertragspartner zur Verfügung stehen. Auf Anfrage hat Amedis-UE AG das Recht, Zugang zur relevanten Kundenkonditionen-Einwilligung zu erhalten. Sollte diese nicht vorliegen, ist der Vertragspartner bemüht, die Einwilligung innert 4 Wochen einzuholen. Nach Ablauf der 4 Wochen ist Amedis-UE AG befugt, Konditionen für den betroffenen Kunden zu streichen.
- 9.3. Amedis-UE AG behält sich vor, dem Vertragspartner für die aus der Rabattgewährung entstandenen Vorfinanzierungskosten einen Zinsausgleich in Rechnung zu stellen. Mangels anderer Vereinbarung ist ein Zins gemäss Kosten-/Aufwandsbeteiligung (vgl. Anhang A) geschuldet.
- 9.4. Gewährt Amedis-UE AG im Auftrag des Vertragspartners Kundenkonditionen, so werden diese grundsätzlich zu Beginn des Folgemonats in Rechnung gestellt.

10. ÜBERWEISER-AUFTRÄGE (INKL. OMG)

- 10.1. Überweiser (UW) sind zwischen einem Vertragspartner und einem Kunden (vgl. Pkt. 2.1) vereinbarte Bezugsmengen von Lagerartikeln der Amedis-UE AG zu einem vereinbarten Rabatt. Es wird vorausgesetzt, dass die Artikel bei Amedis-UE AG Lagergeführt sind. Die Artikel werden durch Amedis-UE AG an den Kunden geliefert oder auf der Gruppierungs-/Kettenplattenform (OMG) für den gestaffelten Bezug innerhalb eines definierten Zeitfensters hinterlegt.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER AMEDIS-UE AG

Gültig ab 1. Januar 2018

- 10.2. Die Definition des Rabattes und des Produktes liegt in der Verantwortung des Vertragspartners. Der Auftrag erfolgt per elektronischem (EDI) oder manuellem Überweisungsauftrag (Fax/Mail). Die Abrechnung der Rabatt-rückforderungen durch Amedis-UE AG an den Vertragspartner erfolgt monatlich. Nach einer maximalen Laufzeit von 4 Monaten (inkl. Erfassungsmonat) wird die Auftragsposition deaktiviert.
- 10.3. Der Vertragspartner ist dafür besorgt, dass Amedis-UE AG alle für die Auftragsbefüllung notwendigen Informationen termingerecht erhält (vgl. Pkt. 3.1 b).
- 10.4. Amedis-UE AG behält sich vor, für manuelle Überweiser-Aufträge (Fax oder Mail) eine Aufwandsentschädigung zu verrechnen (vgl. Anhang A).
- ## 11. REPORTING
- 11.1. Amedis-UE AG stellt dem Vertragspartner Auswertungen und Statistiken zu Kundenbezügen nur auf Basis einer entsprechenden Vereinbarung zur Verfügung (bspw. Kundenkonditionen).
- ## 12. BESTELLUNGEN/PREISE
- 12.1. Alle Bestellungen von Amedis-UE AG basieren auf den vereinbarten Preisen und Konditionen und schliessen Nachforderungen aller Art aus. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Rechnung erfolgt zu den am Bestelltag gültigen Preisen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Verrechnung von Nebenkosten ohne schriftliche Zustimmung von Amedis-UE AG ist nicht möglich.
- 12.2. Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung bis zu den von Amedis-UE AG angegebenen Vertriebszentren (Puidoux und Unterentfelden) sind in diesen Preisen enthalten. Dies gilt auch dann, wenn Teilmengen einer Bestellung in verschiedene Vertriebszentren auszuliefern sind.
- 12.3. Nimmt der Vertragspartner die Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang schriftlich oder durch Lieferung an, so ist Amedis-UE AG zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Vertragspartner daraus Schadensersatzansprüche zustehen.
- ## 13. LIEFERUNG
- 13.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferung das von Amedis-UE AG bezeichnete Vertriebszentrum (Puidoux und Unterentfelden). Die Ware wird frei Haus geliefert, der Vertragspartner übernimmt die Kosten für Transport, Versicherung und allfällige Zoll- und Einfuhrgebühren.
- 13.2. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschliesslich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an das von Amedis-UE AG gewünschte Vertriebszentrum somit bei ihm.
- 13.3. Der Vertragspartner führt die Bestellungen unverzüglich aus. Vorgängig vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware am vereinbarten Ort.
- 13.4. Amedis-UE AG akzeptiert keine Nachlieferungen. Bestellungen, die nicht erfüllt werden können, müssen Amedis-UE AG angezeigt und storniert werden.
- 13.5. Erkennt der Vertragspartner, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Bei Warenknappheit verpflichtet sich der Vertragspartner, zumindest diejenigen Warenmengen zur Verfügung zu stellen, die dem Marktanteil von Amedis-UE AG entsprechen. Amedis-UE AG hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner kann hierfür keine Entschädigung geltend machen.
- 13.6. Für allfällige Schäden und Zusatzaufwände aufgrund von Fehllieferungen oder Lieferverzug ist der Vertragspartner Amedis-UE AG schadenersatzpflichtig.
- 13.7. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Im Falle von ausserordentlichen Entsorgungsaufwänden behält sich Amedis-UE AG vor, hierfür eine Gebühr zu erheben. Verschiedene Chargen und Verfalldaten sowie Betäubungsmittel und Kühlprodukte sind in getrennten Gebinden anzuliefern und deutlich zu kennzeichnen.
- 13.8. Der Einsatz von Mehrwegbehältern ist nur mit Zustimmung von Amedis-UE AG und ohne Zusatzkosten für Amedis-UE AG zulässig.
- 13.9. Der Vertragspartner garantiert, dass der Transport sachgemäss und unter Einhaltung sämtlicher Transportvorschriften ausgeführt wird. Er ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Bei Arzneimitteln ist speziell die Vorgabe zur «Guten Vertriebspraxis» (GDP) einzuhalten. Amedis-UE AG behält sich vor, die Annahme nicht konform gelieferter Produkte zu verweigern.
- 13.10. Kartons müssen artikelrein oder artikelgebündelt (unterschiedliche Artikel in einem Karton sind gebündelt und mittels Trenner von anderen Artikeln abgegrenzt) angeliefert werden. Paletten (Liefereinheiten) sind mit einem Beipackzettel zu versehen, der die Kartons auf der betreffenden Palette deklariert. Sämtliche gelieferten Paletten (oder Liefereinheiten) müssen auf den Lieferscheinen dokumentiert sein. Auf dem Lieferschein muss zwingend die Amedis-UE AG-Bestell-Nummer vermerkt werden. Unterschiedliche Bestellungen sind getrennt zu verpacken.
- 13.11. Bei der Warenannahme an der Rampe erfolgt eine Kontrolle der Anzahl Gebinde sowie der Lieferscheine. Der Empfang der Ware wird unter Vorbehalt der Richtigkeit, Vollständigkeit und Unversehrtheit bestätigt.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER AMEDIS-UE AG

Gültig ab 1. Januar 2018

- 13.12. Bei der Wareneingangskontrolle führt Amedis-UE AG eine detaillierte Prüfung durch. Erst danach gilt die Lieferung als ordnungsgemäss erhalten. Mängel der Lieferung werden unverzüglich schriftlich angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Dies erfolgt bis spätestens 8 Kalendertage nach Eingang der Lieferung; bei verdeckten Mängeln nach Entdeckung des Mangels. Amedis-UE AG ist in diesem Fall berechtigt, die Lieferung ganz oder teilweise auf Kosten des Vertragspartners zurückzuschicken. Amedis-UE AG bleibt darüber hinaus die Geltendmachung aller Mängelrechte (Wandlung, Minderung, Ersatz) vorbehalten. Im Falle der Rücksendung geht die Preis- und Sachgefahr mit der Übergabe zum Versand auf den Vertragspartner über.
- 13.13. Bei festgestellter Falsch-, Mehr- oder Minderlieferung nimmt der Vertragspartner die falsche oder überzählige Ware zurück. Amedis-UE AG akzeptiert keine Nachlieferungen. Die Kosten der Rücknahme werden vom Vertragspartner getragen. Eine Ersatzlieferung in Form eines anderen Produkts ist nicht zulässig.
- 13.14. Für Artikel, welche innerhalb 4 Wochen nach Bestelleingang durch den Vertragspartner „ausser-Handel“ gesetzt werden, bedingt sich Amedis-UE AG ein Rückgaberecht gegen eine 100%ige-Rückerstattung aus.
- 13.15. Für unbestellt zugesandte Ware übernimmt Amedis-UE AG keine Haftung. Unbestellt zugesandte Ware gilt als verbindliches Angebot. Die Annahme des Angebotes erfolgt durch Zahlung der Rechnung. Falls Amedis-UE AG die unbestellt zugesandte Ware nicht annimmt, erfolgt die Rücksendung auf Gefahr des Vertragspartners und zu dessen Lasten.
- 13.16. Produkte mit einem Verfalldatum von weniger als 12 Monaten (per Monatsende) werden von Amedis-UE AG aus Gründen der Kundenakzeptanz nicht angenommen; ausgeschlossen davon sind vorab definierte Produkte oder anderslautende Vereinbarungen. Sofern nur Chargen mit tieferen Verfalldaten zur Verfügung stehen, ist der Vertragspartner angehalten, nach Bestelleingang Amedis-UE AG umgehend darüber zu informieren (order@amedis.ch). Amedis-UE AG behält sich für diese Produkte ein Rückgaberecht gegen eine 100%ige Rückerstattung vor.
- 13.17. Ordentliche Retouren von Kunden die nicht mehr verkehrsfähig sind, werden in Absprache mit dem Vertragspartner zu dessen Lasten vernichtet oder an diesen retourniert.
- 14. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG**
- 14.1. Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung oder mit Lieferung in ordnungsgemässer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäss eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als eingegangen. Die jeweiligen Bestellnummern der Amedis-UE AG sind sowohl auf dem Lieferschein als auch auf der Rechnung aufzuführen.
- 14.2. Alle Rechnungen werden durch Amedis-UE AG innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt. Als Beginn der Zahlungsfrist gilt der spätere der beiden Zeitpunkte des vollständigen und mängelfreien Wareneingangs oder des Rechnungseingangs.
- 14.3. Zahlungsverzögerungen aufgrund nicht vorliegender oder unrichtiger Rechnungen haben keinen Einfluss auf die Skontogewährung.
- 15. ABTRETUNGSVERBOT**
- 15.1. Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Amedis-UE AG nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Amedis-UE AG zu verkaufen oder abzutreten.
- 16. ABRECHNUNGEN VON GUTHABEN VON AMEDIS-UE AG**
- 16.1. Sämtliche Guthaben (bspw. aufgrund von Werbe-Aktionen, Bonus-Abrechnungen etc.) sind geldmässig innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu begleichen. Ein Ausgleich in Form von Warenlieferungen ist nicht möglich.
- 16.2. Amedis-UE AG behält sich bei nicht fristgerechter Zahlung vor, die Forderungen mit den zu diesem Zeitpunkt offenen Verbindlichkeiten zu verrechnen. Ausserdem kann ein marktüblicher Verzugszins in Rechnung gestellt werden.
- 17. GEHEIMHALTUNG**
- 17.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Informationen und Dokumente, von denen er in Erfüllung des Vertrags Kenntnis erlangt, gegenüber allen Dritten geheim zu halten.
- 17.2. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch bei Beendigung der Zusammenarbeit fort.
- 18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 18.1. Die Anlieferbedingungen der Amedis-UE AG sind Bestandteil der Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Bei abweichenden Bestimmungen gelten die AEB.
- 18.2. Durch Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird die Gültigkeit der übrigen nicht berührt. Die allenfalls unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, ohne selbst wiederum unwirksam zu sein.
- 18.3. Weitere Bestimmungen ausserhalb dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 18.4. Sofern nichts anderes vereinbart, ist die von Amedis-UE AG definierte Versandanschrift Erfüllungsort für die Lieferverpflichtungen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER AMEDIS-UE AG

Gültig ab 1. Januar 2018



18.5. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Amedis-UE AG sind in Deutsch (Original) und zusätzlich in französischer und italienischer Übersetzung abgefasst. Sollten sich zwischen den Sprachversionen Differenzen ergeben, geht die deutsche Version vor.

18.6. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Amedis-UE AG.

18.7. Es gilt ausschliesslich das materielle Recht der Schweiz. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sowie die nationalen Verweisungsnormen finden keine Anwendung.

Datum

Vertragspartner

Rechtsgültige Unterschrift

Vorname/Name
